

non profit

Informationen für gemeinnützige und steuerbefreite Organisationen

„XBRL“ und „Taxonomie“

Die E-Bilanz kommt – auch für „Gemeinnützige“!?

Juni 2011

Für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2011 beginnen (also i.d.R. ab Geschäftsjahr 2012), schreibt § 5 b EStG i. V.m. § 52 Abs. 15 a EStG verbindlich vor, dass „Unternehmen“ die Verpflichtung haben, die Inhalte ihrer Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sowie Überleitungsrechnungen elektronisch dem Finanzamt zu übermitteln (E-Bilanz). „Unternehmen“ sind dabei solche Einrichtungen, die ihren Gewinn nach § 4 Abs. 1, § 5 oder § 5 a EStG ermitteln.

Diese Datenübermittlung hat zwingend nach einem von der Finanzverwaltung festgelegten Klassifikationsschema zu erfolgen (sog. Taxonomie) und zwar im XBRL-Datenformat (eXtensible Business Reporting Language), einem international gängigen Standard für den elektronischen Datenaustausch. Kommt das Unternehmen diesen Anforderungen nicht nach, kann und wird die Finanzbehörde empfindliche Zwangsgelder bis zur Höhe von 25.000 € festsetzen (§ 328 AO).

Die Anforderungen der Taxonomie im Einzelnen hat die Finanzverwaltung bekannt gegeben (<http://www.eSteuer.de>). Hier wird deutlich, dass es sehr strenge und kleinteilige Gliederungsvorschriften für die zu übermittelnden Daten der Steuerbilanz und GuV gibt und die im Unternehmen üblicherweise digital vorhandenen Daten und Gliederungstiefen in vielen Fällen bei Weitem überschritten werden.

All dies bedeutet für die betroffenen Unternehmen insbesondere folgenden Handlungsbedarf:

- Frühzeitige Auseinandersetzung mit den zu übermittelnden Daten: Stehen diese im Unternehmen zur Verfügung? Wie sind sie zu beschaffen/abzuleiten? (Zur Erinnerung: Es geht um die Steuerbilanzdaten; sollte ggfs. unterjährig auch steuerbilanziell gebucht werden?)
- Sind die eigenen Mitarbeiter in der Lage, die Anforderungen umzusetzen? Müssen Tätigkeiten ausgelagert werden (z. B. auf Steuerberater)?

- Ist die eingesetzte Buchhaltungssoftware XBRL-fähig?
- Ist das Finanz- und Rechnungswesen XBRL-konform?

Was das alles mit Ihnen zu tun hat?

Nun – überall, wo die gemeinnützige Einrichtung/steuerbegünstigte Körperschaft steuerlich als „Unternehmen“ zu qualifizieren ist (ihren Gewinn also durch Bilanzierung nach den einschlägigen einkommensteuerlichen Vorschriften ermittelt), also in jedem Fall im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, hat sie die vorgenannten Anforderungen des § 5 b EStG vollumfänglich zu erfüllen. Gleiches gilt für gemeinnützige Stiftungen, die zur Bilanzierung verpflichtet sind. Neben den vorgenannten Fragestellungen ergeben sich jedoch für diese Einrichtungen und Körperschaften insbesondere folgende, noch gar nicht abschließend geklärte zusätzliche brisante Fragestellungen:

- E-Bilanz nur für den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb oder für alle vier (möglichen) Sphären der gemeinnützigen Einrichtung/steuerbefreiten Körperschaft/Stiftung?
- Wie sind die Bilanzposten (Vermögen und Schulden) auf die relevanten Bereiche aufzuteilen (i. d. R. besteht nur eine „Spartenrechnung“ bezogen auf die GuV): Wie werden also z. B. liquide Mittel, Rückstellungen, allgemeine Forderungen und Verbindlichkeiten sowie gemischt genutzte Anlagegüter in einer „Spartensteuerbilanz“ zugeordnet?
- Bisher haben die branchenbezogenen Vorgaben zur Buchführung (KHBV, PBV, etc.) keinerlei Eingang in die Taxonomien gefunden. Die Finanzverwaltung hat zwar die Entwicklung entsprechender Spezial-/Ergänzungstaxonomien angekündigt, diese jedoch bisher noch nicht veröffentlicht.

„XBRL“ und „Taxonomie“

Die E-Bilanz kommt – auch für „Gemeinnützige“!?

Kein ermäßigter Umsatzsteuersatz
Beherbergungs- und Verpflegungs-
umsätze eines gemeinnützigen
Zweckbetriebes

+ + Newsticker + +

Steuergefahren
Umsatzsteuer-Verschärfung für
Mitgliederbeiträge?

Gesetzliche Änderungen ab 1.12.2011
Arbeitnehmerüberlassung durch
steuerbegünstigte Einrichtungen

Beherbergungs- und Verpflegungsumsätze eines gemeinnützigen Zweckbetriebes

Der vom Europäischen Gerichtshof (EuGH) geprägte Wettbewerbsgedanke bei der Beurteilung umsatzsteuerlicher Sachverhalte findet zunehmend seinen Niederschlag in nationaler Rechtsprechung.

Auch wenn durch die Einführung des ermäßigten Steuersatzes für Beherbergungsbetriebe dem Urteil des Finanzgerichts Münster vom 15.3.2011 auf den ersten Blick ein wenig die Brisanz genommen wird, so enthält die Urteilsbegründung doch interessante Aspekte zur Abgrenzung von Zweckbetrieben, die auch auf andere Fälle gemeinnütziger Einrichtungen übertragbar sind.

Dem Urteil liegt folgender Fall zugrunde: Eine gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung hat nach dem Gesellschaftsvertrag als Gegenstand des Unternehmens die Förderung der politischen und sozialen Bildung – insbesondere die Förderung der Weiterbildung von Arbeitnehmern. Die Gesellschaft bot im Streitjahr 2007 bei der Buchung von Seminaren (z. B. Arbeitsrecht, Schwerbehindertenrecht für Betriebs- und Personalräte) wahlweise die Unterbringung in von ihr angemieteten Räumen an. Dafür wurden Hotelleistungen in Abhängigkeit von der jeweils gewählten Unterkunft zum ermäßigten Steuersatz berechnet.

Das Finanzamt erkannte darin zwei wirtschaftliche Geschäftsbetriebe – zunächst den für Seminare und dann den für Unterkunft und Verpflegung. Die Umsätze aus Hotelleistungen waren nach Auffassung der Finanzverwaltung und des FG Münster mit dem Regelsteuersatz zu versteuern.

Das FG führt in seiner Urteilsbegründung aus, dass zutreffenderweise die Hotelleistungen nicht als steuerbefreite Leistungen behandelt wurden. Die Beherbergungs- und Verpflegungsleistungen könnten nicht als mit der Aus- und Fortbildungsleistung „eng verbundene“ Dienstleistungen angesehen werden. Sie sind daher nicht steuerfrei gem. § 4 Nr. 22 a UStG.

Grundsätzlich unterliegen jedoch Umsätze von Zweckbetrieben einer gemeinnützigen Körperschaft, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke gem. §§ 51 bis 68 AO verfolgt, nach § 12 Abs. 2 Nr. 8 a Satz 1 UStG dem ermäßigten Steuersatz – soweit sie nicht steuerbefreit sind. Das FG kommt jedoch zu dem Ergebnis, dass eine Einrichtung, die einen Zweckbetrieb i. S. des § 68 Abs. 8 AO unterhält, nicht automatisch uneingeschränkt steuerbegünstigte Lieferungen und sonstige Leistungen erbringt. Vor dem Hintergrund drohender Wettbewerbsverzerrungen setzt die Steuerbegünstigung voraus, dass sich die Einrichtung in ihrer Gesamtrichtung noch als Zweckbetrieb darstellt. Ist dies nicht der Fall, entfällt der Grund für eine Steuerbegünstigung – der Regelsteuersatz ist anzuwenden. Mit der Unterbringung und Verpflegung der Seminarteilnehmer erfüllte die Gesellschaft nicht ihre satzungsmäßigen Zwecke.

Auch ein Zweckbetrieb, der nicht in erster Linie der Erzielung zusätzlicher Einnahmen dient (§ 12 Abs. 2 Nr. 8 a Satz 3 1. Alternative UStG), wird seitens des FG nicht anerkannt. Die steuerschädliche Voraussetzung ist erfüllt, wenn sich der Zweckbetrieb zu mehr als 50 % aus Ein-

nahmen finanziert, die in unmittelbarem Wettbewerb mit den dem allgemeinen Steuersatz unterliegenden Umsätzen anderer Unternehmer ausgeführt werden. Dies war im vorliegenden Fall erfüllt. In diesem Zuge wird eine „Freigrenze“ definiert, nach der ein Zweckbetrieb nicht in erster Linie zusätzliche Einnahmen erzielt: wenn der Gesamtumsatz i. S. v. § 19 Abs 1 i. V. m. Abs. 3 UStG die Besteuerungsgrenze des § 64 Abs. 3 AO (im Streitjahr 2007: 35.000 Euro) nicht übersteigt.

Gegen vorgenanntes Urteil wurde beim BFH Revision eingelegt. Ein Aktenzeichen ist noch nicht bekannt. Tenor der Revision ist, dass der Gesetzgeber die Begünstigung gemeinnütziger Bildungseinrichtungen ausdrücklich beabsichtigt hatte. Es wird auf die Gesetzesbegründung zu § 12 Abs. 2 Nr. 8 UStG verwiesen (Bundestagsdrucksache 8/2827).

Die Finanzverwaltung hat sich im Vorfeld der Urteilsverkündung am 4. März 2011 bereits mit der Verfügung der Oberfinanzdirektion (OFD) Frankfurt – S 7179 A-47 – St 112 zu Wort gemeldet: Unterkunfts- und Verpflegungsleistungen von Bildungseinrichtungen könnten in richtlinienkonformer Auslegung des § 4 Nr. 21 und 22 UStG nicht umsatzsteuerfrei sein. Dies gelte auch, wenn die Bildungsleistungen ohne Wahlmöglichkeit hinsichtlich der Unterkunfts- und Verpflegungsleistungen angeboten werden.

Sobald hier weitere Entwicklungen erkennbar sind, werden wir das Thema wieder aufgreifen und darüber informieren.

Fortsetzung von Seite 1

Viele Probleme – wo ist der Strohalm: Sind Sie vielleicht ein Härtefall?

Zur Vermeidung unbilliger Härten kann die Finanzverwaltung auf Antrag auf die elektronische Datenübermittlung (vorerst) verzichten. Im BMF-Schreiben vom 3.2.2010 (Az. IV A 5 – 0 10000/09/10055-08) heißt es dazu: „Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Schaffung der technischen Möglichkeiten für eine elektronische Übermittlung nur mit einem nicht

unerheblichen finanziellen Aufwand möglich wäre oder wenn der Steuerpflichtige nach seinen individuellen Kenntnissen und Fähigkeiten nicht oder nur eingeschränkt in der Lage ist, die Möglichkeiten der elektronischen Übermittlung zu nutzen.“

Derzeit ist nicht davon auszugehen, dass Härtefallanträgen großzügig stattgegeben werden wird. Gleichwohl gilt es, in jedem Einzelfall die Erfolgsaussicht eines solchen Antrags zu prüfen.

Und jetzt?

Als derzeitiges Resümee ist festzustellen, dass die Umsetzung der bisherigen Vorgaben der Finanzverwaltung bezüglich der E-Steuerbilanz durch gemeinnützige Einrichtungen/steuerbegünstigte Körperschaften/Stiftungen einen besonders großen Kraftakt darstellt. Gut, wenn Sie bereits mit der Umsetzung begonnen haben, denn in 6 Monaten beginnt das Jahr 2012. Anderenfalls sollten wir schnell über dieses Thema ins Gespräch kommen.

Gemeinnützigkeit von Hallenbauvereinen

Oberfinanzdirektion Frankfurt/M., S-0171 A - 83
- St 53, Verfügung vom 5.5.2011

Die Errichtung einer Halle oder sonstiger Räumlichkeiten durch einen Hallenbauverein mit dem Ziel, sie steuerbegünstigten Körperschaften für deren steuerbegünstigte Zwecke zu überlassen, ist allein kein gemeinnütziger Zweck. Nur ein Verein, der satzungsgemäß einen gemeinnützigen Zweck (z.B. Sport) fördert, kann diesen Zweck teilweise mittelbar durch den Bau einer Halle und ihre Überlassung an andere gemeinnützige Vereine verwirklichen. Hierdurch wird die durch § 57 AO erforderliche Unmittelbarkeit der Verwirklichung der steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke zwar durchbrochen, aber gemäß § 58 Nr. 4 AO handelt es sich hier um eine steuerlich unschädliche Betätigung. § 58 Nr. 4 AO begründet jedoch keinen eigenständigen gemeinnützigen Zweck.

Gastronomiebetrieb als Zweckbetrieb

Bundesfinanzhof, I-B-203/09 – Beschluss vom 19.7.2010

Ein Zweckbetrieb i.S.d. § 65 AO liegt schon dann nicht vor, wenn es auch nur an einer der in der Vorschrift genannten Voraussetzungen mangelt. Die in § 65

Nr. 1 bis 3 AO angeführten Kriterien müssen kumulativ erfüllt sein.

Schenkungsteuer für Schenkung von als Betriebseinnahmen erfassten Geldmitteln

Finanzgericht Nürnberg, 4-K-392/2009, Urteil vom 29.7.2010

Gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 ErbStG i. V. m. § 7 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG unterliegt jede freigebige Zuwendung unter Lebenden als Schenkung unter Lebenden der Schenkungsteuer, soweit der Bedachte durch sie auf Kosten des Zuwendenden bereichert wird. Unentgeltliche Zuwendungen Dritter sind grundsätzlich als körperschaftsteuerpflichtige Betriebseinnahmen zu erfassen. Gemäß § 10 Abs. 8 ErbStG sowie § 10 Nr. 2 KStG ist weder die Schenkungsteuer noch die Körperschaftsteuer gewinn- bzw. erwerbsmindernd zu berücksichtigen.

Rückwirkende Aberkennung der Gemeinnützigkeit bei Ausschüttungen des Vermögens der Körperschaft an steuerpflichtige Gesellschafter

Bundesfinanzhof, I-R-59/09, Beschluss vom 12.10.2010

Ist die tatsächliche Geschäftsführung einer gemeinnützigen GmbH nicht während des gesamten Besteuerungszeitraums auf

die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet, führt dies grundsätzlich nur zu einer Versagung der Steuerbefreiung für diesen Besteuerungszeitraum. Schüttet eine gemeinnützige GmbH jedoch die aus der gemeinnützigen Tätigkeit erzielten Gewinne überwiegend verdeckt an ihre steuerpflichtigen Gesellschafter aus, liegt ein schwer wiegender Verstoß gegen § 55 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 AO vor, der die Anwendung des § 61 Abs. 3 AO ermöglicht.

Umsatzsteuer bei freien Mitarbeitern

Bundesfinanzhof, V-B-144/09, Beschluss vom 25.1.2011

Vergütungen für freie Mitarbeiter können unter bestimmten Umständen umsatzsteuerpflichtig sein. Davon dürften in der Praxis vor allem auch ehrenamtlich tätige Vorstände betroffen sein, die eine kleine Entschädigung erhalten und aufgrund anderweitiger Tätigkeiten umsatzsteuerliche Unternehmer sind. Der BFH hat nun bestätigt, dass Vergütungen an freie Mitarbeiter von fremdnützigen Organisationen (Gemeinnützigkeit im Sinne der Abgabenordnung ist nicht erforderlich) bis zu einer Höhe von 500 Euro im Jahr nach § 4 Nr. 26 b) UStG als umsatzsteuerfrei behandelt werden können. In diesen Fällen entfällt damit die Umsatzsteuerpflicht.

Steuergefahren

Umsatzsteuer-Verschärfung für Mitgliederbeiträge?

Mitgliederbeiträge bei Vereinen und Verbänden werden bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen der Umsatzsteuer (USt) unterworfen. Das geschieht häufiger dann, wenn sie nicht gemeinnützig sind, aber auch bei Gemeinnützigkeit. Eine verstärkte Besteuerung von Mitgliederbeiträgen mit USt durch die Rechtsprechung erfolgt seit einem grundlegenden Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH), wonach die Jahresbeiträge der Mitglieder eines Sportvereins die Gegenleistung für die von dem Verein erbrachten Dienstleistungen darstellen (Urteil v. 21.3.2002, i.S. „Kennemer Golf & Country Club“). Danach besteht die Leistung des Vereins darin, dass er seinen Mitgliedern dauerhaft Sportanlagen und damit verbundene Vorteile zur Verfügung stellt, und nicht darin, dass er auf Verlangen seiner Mitglieder gezielte Leistungen erbringt.

Auf dieses Urteil hat der BFH Bezug genommen in seinen Entscheidungen, mit denen er die Leistungen eines gemeinnützigen Flugsportvereins (am 9.8.2007) und die eines gemeinnützigen Golfvereins (am 11.10.2007) als umsatzsteuerpflichtige Leistungen behandelte. Als konkretes Leistungsentgelt sah er insbesondere die Mitgliederbeiträge an.

In einem Urteil vom 26.11.2009 hat das Finanzgericht (FG) München die Jahresbeiträge der Mitglieder eines (nicht gemeinnützigen) Vereins zur Förderung der Entwicklung der touristischen Internetwirtschaft der Umsatzsteuer unterworfen. Nicht mehr für geboten hält das FG generell die bisherige Differenzierung in den USt-Richtlinien (UStR) in echte, nicht umsatzsteuerbare Mitgliedsbeiträge einerseits und in unechte, umsatzsteuerbare andererseits. Der Verein hatte 25 %

der Beiträge (für vereinsinterne Organisationsleistungen) nicht der Umsatzsteuer unterworfen und 75 % umsatzsteuerert. Diese Aufteilung verwarf das FG, da der Verein alle Leistungen satzungsgemäß zu erbringen hatte. Das FG hielt die Beiträge für voll umsatzsteuerpflichtig.

Umsatzsteuerpflichtige individuelle verbrauchsfähige Vorteile der Beiträge zahlenden Mitglieder werden bei nicht gemeinnützigen Mitgliedsorganisationen häufig anzunehmen sein. Das Gleiche dürfte jedoch vielfach bei Sportvereinen und kann auch bei anderen gemeinnützigen Vereinen, z.B. im Kultur- und Freizeitbereich, der Fall sein. Im Kernbereich altruistischen Handelns (Mildtätigkeit, Förderung von Wissenschaft, Bildung, Umwelt, Gesundheitswesen, Wohlfahrts-

Fortsetzung auf Seite 4

Fortsetzung von Seite 3

pflege, Völkerverständigung etc.) sollen Mitgliederbeiträge auch nach den o.a. Maßstäben des EuGH nicht umsatzsteuerbar sein (so der Gemeinnützigkeits-Experte Prof. Hüttemann).

Die Umsatzsteuer-Folgen werden im Falle der Besteuerung unterschiedlich sein, und zwar je nachdem, ob Umsatzsteuerfreiheit besteht, ob der Regelsteuersatz oder der ermäßigte Steuersatz von 7% gilt und wie hoch die Vorsteuer ist. Bei den Mitgliedern ist dann bedeutsam, ob sie hierfür vorsteuerabzugsberechtigt sind oder nicht.

Im Gegensatz zu der o.a. geänderten Rechtsprechung hat das Bundesfi-

nanzministerium diese Verschärfung in den ab 1.11.2010 geltenden Umsatzsteuer-Anwendungserlass (UStAE), der die UStR 2008 ablöst, noch nicht aufgenommen. Der Abschnitt 1.4. UStAE zu Mitgliederbeiträgen ist wörtlich aus den UStR 2008 übernommen worden, wonach zwischen echten und unechten Mitgliederbeiträgen zu unterscheiden ist. Voraussetzung für echte, nicht umsatzsteuerbare Mitgliederbeiträge ist, dass sie gleich hoch sind oder nach einem für alle Mitglieder verbindlichen Bemessungsmaßstab gleichmäßig errechnet werden. Anders, d.h. im Sinne einer Umsatzsteuerpflicht, ist bei bestimmten nicht steuerbegünstigten Vereinen zu entscheiden. Steuerbare Sonderleistungen liegen nach dem UStAE auch bei Abgabe von Druckerzeugnissen an Mit-

glieder im Rahmen des Mitgliederbeitrags vor, wenn diese Fachinhalte anderenfalls gegen Entgelt im freien Handel zu beziehen sind.

Mit der o.a. Änderung der Rechtsprechung des EuGH und BFH haben bestimmte Vereine zur Zeit praktisch ein „Wahlrecht“. Sie können nach dem UStAE die Mitgliederbeiträge wie bisher nichtsteuerbar belassen oder bei größeren Investitionen die Beiträge im Sinne des EuGH besteuern und sich Vorsteuern erstatten lassen. Im Streitfall werden Finanzgerichte die Regelungen im UStAE wohl nicht mehr anwenden.

Gesetzliche Änderungen ab 1.12.2011

Arbeitnehmerüberlassung durch steuerbegünstigte Einrichtungen

Am 28.4.2011 hat der Bundestag das „Erste Gesetz zur Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes – Verhinderung von Missbrauch der Arbeitnehmerüberlassung“ beschlossen. Das Gesetz tritt grundsätzlich am 1.12.2011 in Kraft, in Teilen hat es jedoch Rückwirkung bereits ab dem 15.12.2010. Es setzt verschiedene Bestimmungen der maßgeblichen EG-Leiharbeitsrichtlinie in nationales Recht um und verschärft dieses in wesentlichen Teilen zu Gunsten der Leiharbeitnehmer.

Für steuerbegünstigte Einrichtungen ergibt sich eine wesentliche Änderung durch die Erweiterung des Anwendungsbereiches des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (kurz AÜG). Dieses soll nun nicht mehr nur für „gewerbsmäßige“ Arbeitnehmerüberlassungen gelten, sondern auf jedes „wirtschaftlich tätige“ Unternehmen – unabhängig davon, ob Gewinnerzielungsabsicht vorliegt – Anwendung finden.

Bisher stellte die Rechtsprechung hinsichtlich der Gewerbsmäßigkeit und damit der Erlaubnisspflichtigkeit einer Arbeitnehmerüberlassung grundlegend darauf ab, ob diese mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben wurde. Dabei kam es nicht darauf an, ob tatsächlich ein Gewinn erzielt wurde. Eine Gewinnerzielungsabsicht wurde z.B. verneint, wenn die Überlassung lediglich gegen Erstattung der anfallenden Personalkosten erfolgte und dem Verleiher daraus auch mittelbar keine wirtschaftlichen Vorteile erwachsen. Die erforderliche Gewinnerzielungsabsicht wurde auch dann ver-

neint, wenn mit der Überlassung von Arbeitnehmern unmittelbar gemeinnützige Zwecke verfolgt wurden, was im Falle von als gemeinnützig anerkannten Einrichtungen regelmäßig unterstellt wurde.

Mit Wirkung ab 1.12.2011 greift die Erlaubnispflicht bereits dann, wenn eine Arbeitnehmerüberlassung im Rahmen der allgemeinen „wirtschaftlichen Tätigkeit“ erfolgt, also auch bei wirtschaftlich tätigen steuerbegünstigten Einrichtungen. Eine Ausnahme gilt nach dem Gesetz aber dann, wenn ein Arbeitnehmer überlassen wird, der nicht zum Zweck der Überlassung eingestellt und beschäftigt wird. Der Arbeitnehmer darf laut Arbeitsvertrag daher nicht als sogenannter „Leiharbeitnehmer“ eingestellt werden, er darf aber auch nicht tatsächlich als ein solcher eingesetzt werden. Erlaubnisfrei möglich ist nur noch eine vorübergehende bzw. „gelegentliche“ Überlassung eigentlicher zu anderen Zwecken eingestellten Personals, selbst wenn diese nur an andere Konzernunternehmen erfolgt, z.B. im Zusammenhang mit einer Projektarbeit. Erlaubnispflichtig sind künftig auch konzernangehörige Überlassungsgesellschaften. Die Erlaubnis ist bei der zuständigen Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit schriftlich zu beantragen.

Eine Übergangsvorschrift für bereits bestehende Leiharbeitsverhältnisse enthält das Gesetz hinsichtlich der Erweiterung des Anwendungsbereiches auf wirtschaftlich tätige, nach bisheriger Rechtsprechung aber nicht gewerbsmäßig tätige Einrichtungen nicht, so dass auch

diese ab 1.12.2011 der Erlaubnispflicht unterliegen. Da eine Arbeitnehmerüberlassung erst begonnen bzw. fortgesetzt werden darf, wenn die Erlaubnis dazu vorliegt, ist es ratsam, diese rechtzeitig vor dem 1.12.2011 zu beantragen.

Das Gesetz enthält weitere Regelungen zur Gleichstellung von Leiharbeitnehmern mit festangestelltem Personal und soll insbesondere auch den sogenannten „Drehtüreffekt“ verhindern, der dadurch entsteht, dass bisher fest angestellte Arbeitnehmer aus dem Arbeitsverhältnis ausscheiden und anschließend über eine Personalüberlassungsgesellschaft zurückverliehen werden. Diese und weitere Änderungen gelten nach dem Gesetz bereits rückwirkend ab dem 15.12.2010.

Impressum

Herausgeber:
Verhülsdonk & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Ernst-Abbe-Straße 16
56070 Koblenz

V.i.S.d.P.:
WP/StB Volker Jüsgen, Koblenz

Realisation: KAMPE-PR, Berlin
www.kampe-pr.de

Alle Texte sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es jedoch notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen.